



Bebauungsplan "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen" in der Gemeinde St. Alban Donnersbergkreis

Entwurf

Begründung



August 2024



Träger der Bauleitplanung

Gemeinde St. Alban
Hauptstraße 22
67813 St. Alban

St. Alban,

den

Frau Petra Becher
- Bürgermeisterin -

Bearbeiter

igr GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im August 2024



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	8
2.3	Flächennutzungsplan 2035	9
2.4	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete	10
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	13
3.1	Städtebauliches Konzept	13
3.2	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	13
3.2.1	Art der baulichen Nutzung	13
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung	13
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	14
3.2.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
3.2.5	Landespflegerische Festsetzungen	14
3.2.6	Externe Ausgleichsfläche	14
4.	Erschließung	16
5.	Anderweitige Planungsalternativen	17
6.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	21
6.1	Umweltbelange	21
6.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	21
6.3	Flächenbilanz	22
7.	Zusammenfassung	23
8.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	8
Abbildung 3	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)	9
Abbildung 4	Flächennutzungsplan Alt-Verbandsgemeinde Rockenhausen (Ausschnitt)	10
Abbildung 5	Schutzgebiete	11
Abbildung 6	Pauschal geschützte Flächen	12



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächennutzung im Geltungsbereich	22
-----------	-----------------------------------	----

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



1. Ausgangslage

Die Gemeinde St. Alban möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 4,3 ha im Westen der Ortslage als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant und ein Bebauungsplan besteht ebenfalls nicht. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

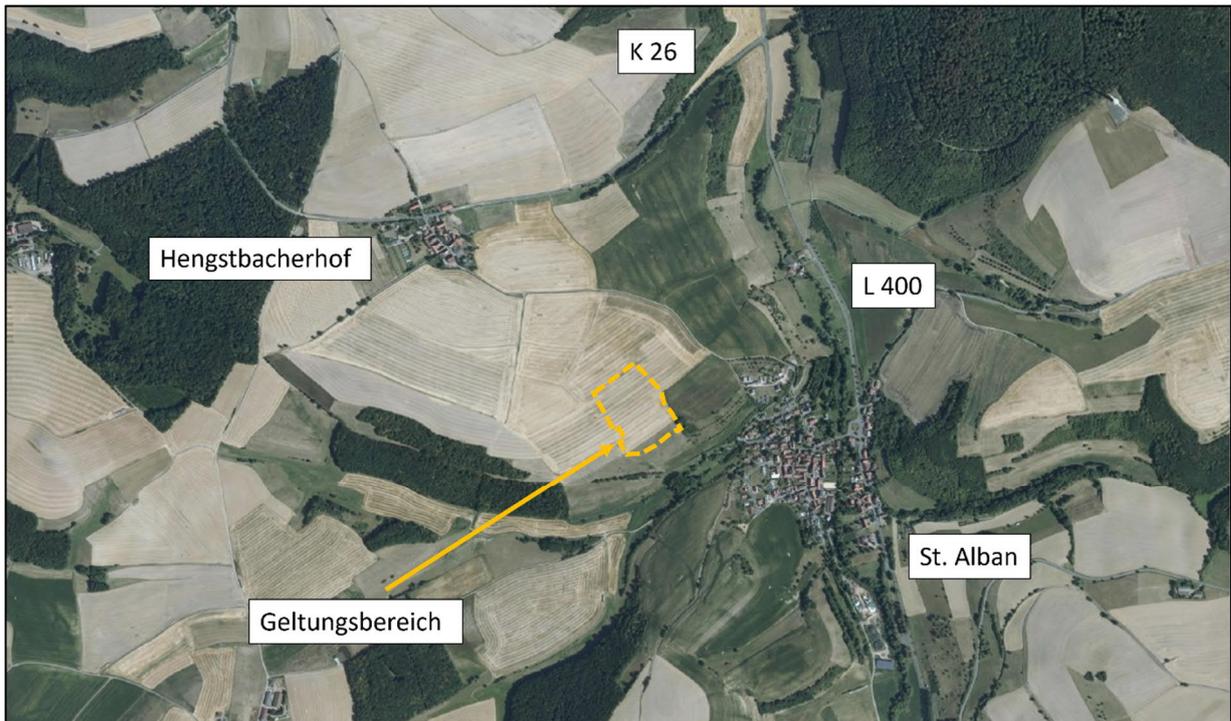


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von 4,3 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen.

Lage des Geltungsbereiches

In der Ortsgemeinde St. Alban (Rheinland-Pfalz) leben derzeit 276 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). St. Alban und die Verbandsgemeinde liegen im Donnersbergkreis, Planungsregion Westpfalz. Der Großteil der Fläche (93 %) der Ortsgemeinde sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Kirchheimbolanden und Rockenhausen in rund 16 km/18 min bzw. 10 km/10 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern in 40 km/40 min Entfernung. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Ortskerns von St. Alban.

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733307&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 09.06.2024



Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortslage von St. Alban und südöstlich vom Hengstbacherhof. Die nahen gelegenen Straßen zur Erreichbarkeit sind von St. Alban aus "In der Lehmkauf" und "Am Mühlteich" sowie die Straße "Hofstraße", welche zwischen Hengstbacherhof und St. Alban verläuft.

Die Fläche besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten landwirtschaftliche Flächen (Wiesen und Felder) an. Im Westen besteht ein kleiner Anschluss an ein Waldgebiet, ebenso in kleinen Teilen die angrenzenden Flächen im Süden des Geltungsbereiches.

Im Süden abgesetzt grenzt ein kleines Bachtal an; der Bachlauf läuft in die Ortslage von St. Alban.

Folgende Flurstücke werden alle teilweise überplant: 654/8, 654/7, 656, 659/4 und 660



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm IV ist für den Geltungsbereich keine Darstellung oder Festlegung getroffen worden. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich großflächig Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Im Süden und Osten sind Gewässer dargestellt. Das Gewässer im Osten ist als landesweit bedeutsamer Bereich für Gewässer dargestellt.

Der LEP IV macht hier weiter die räumliche Verortung und Beziehung der Ortsgemeinde zwischen den Mittel- und den Oberzentren deutlich.

In Kapitel 5.2 "Energieversorgung - Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«" des LEP IV - 3. Teiländerung wird auf die aktuelle Energiepolitik eingegangen.

"G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden."

In der Erklärung zu G 166 wird ausgeführt, dass *"[auch] bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist."*

Dieser Grundsatz wird hier auch umgesetzt, indem Flächen herangezogen werden, welche keine ertragsreichen Böden darstellen. Hingegen werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft und den Biotopschutz von der Planung ausgespart. Auch die Gewässerflächen werden hier nicht planerisch tangiert.

Siehe hierzu auch das Kapitel "Andere Planungsalternativen".

Mit Aussage vom 30.01.2024 der zuständigen Regionalplanungsbehörde, verstößt die Planung nicht gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

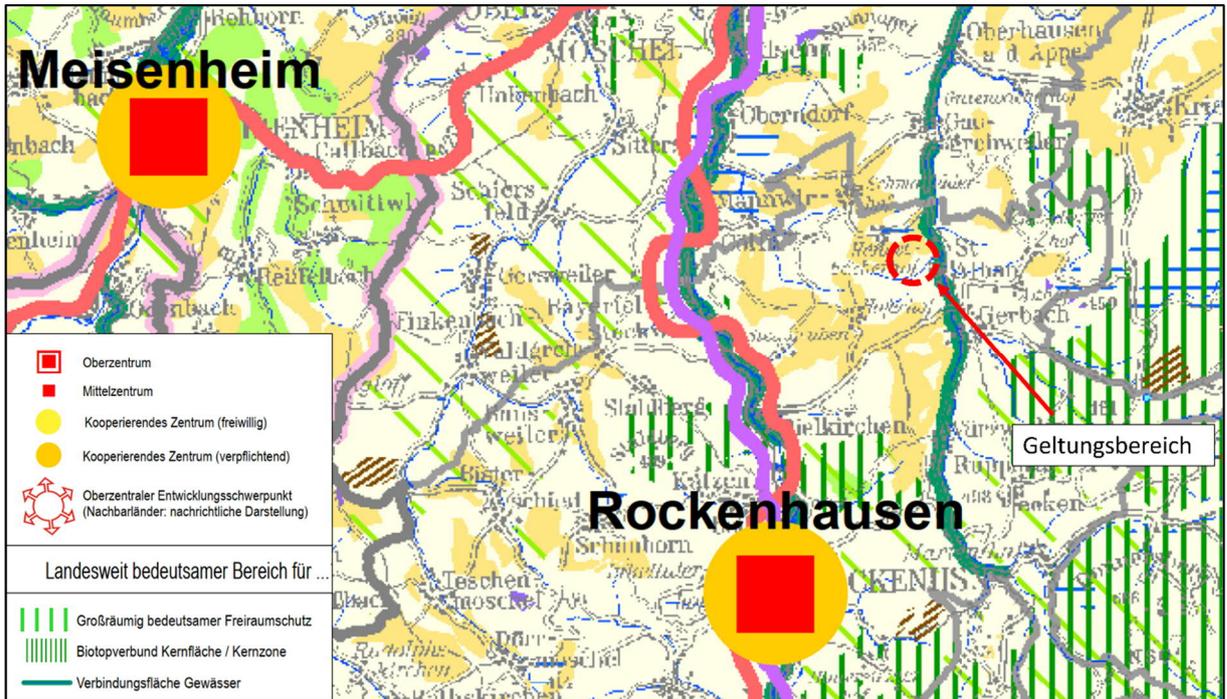


Abbildung 2 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, welche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Z 26 definiert wurden.

Im Osten des Hengstbacherhofes, außerhalb des Geltungsbereiches, ist ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasser.

Ebenfalls außerhalb befindet sich im Umfeld des Gewässers "Appelbach" und des "Elengrabens" ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund.

Als kleine Straße zwischen dem Hengstbacherhof und St. Alban ist eine Wegeverbindung dargestellt.

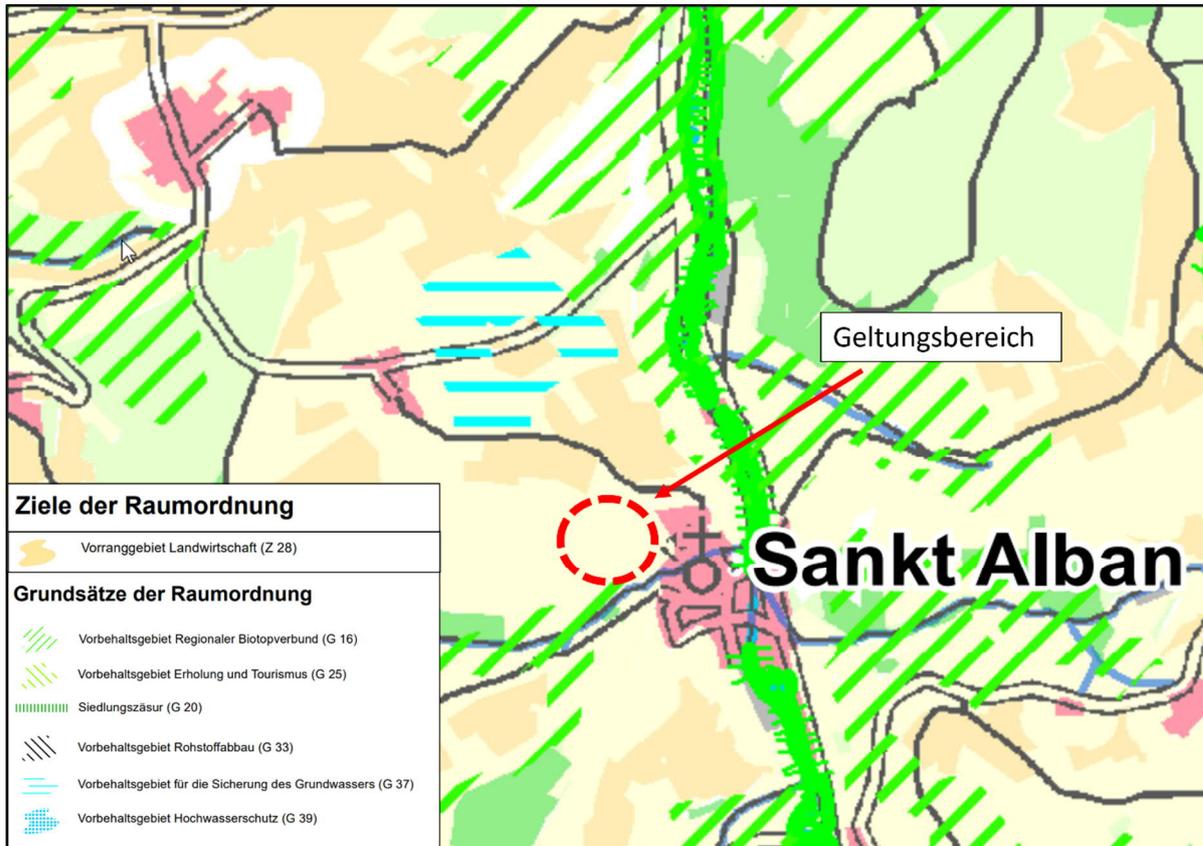


Abbildung 3 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)

Vorranggebiete für Landwirtschaft (Z 26) sind Ziele der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist jedoch möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Die Planung sieht aber vor, dass insbesondere diese Flächen ausgespart werden, um keine Betroffenheiten hervorzurufen.

Für das Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund als Grundsatz der Raumordnung (G 16)" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere Photovoltaikanlage voraussichtlich nicht negativ auswirken, da diese Flächen ebenfalls nicht beansprucht werden und Abstände eingehalten werden.

Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Mit Aussage vom 30.01.2024 der zuständigen Regionalplanungsbehörde, verstößt die Planung nicht gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

2.3 Flächennutzungsplan 2035

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Rockenhausen stammt aus dem Jahr 1998 (genehmigt am August 1998). In diesem wird der Geltungsbereich der Aufstellung als "Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland" dargestellt. Zudem verläuft am Rand des Geltungsbereich eine aufgeständerte 20 kV-Leitung.



An den Geltungsbereich grenzen im Norden, Osten und Süden ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an, im Westen/Südwesten zusätzlich kleinere Waldflächen.

Als Linienobjekt besteht eine oberirdische 20 kV-Stromleitung, welche von Süden Richtung Norden außerhalb am westlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft. Beidseitig der Leitung wird ein Schutzstreifen vorgesehen.

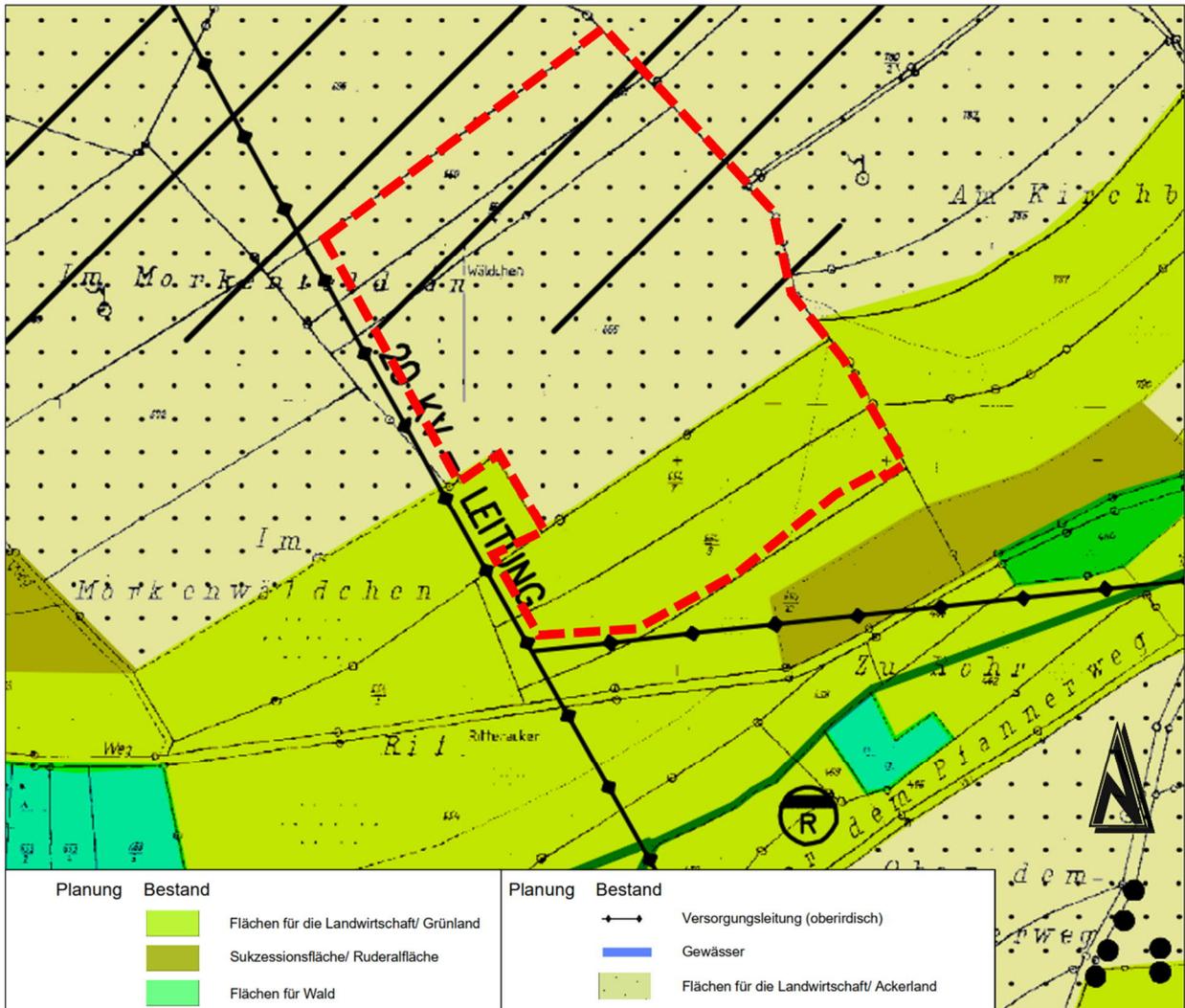


Abbildung 4 Flächennutzungsplan Alt-Verbandsgemeinde Rockenhausen (Ausschnitt)

2.4 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Vogelschutz- und FFH- (Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Im Umkreis von 2 km befinden sich keine solchen Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das des "Donnersberg".

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz



Im Umfeld liegen mehrere Bachtäler in einem Abstand von rund 700 m bis 1 500 m. Diese sind:

- GB-6312-1647-2010 Kentelgraben westlich des Geltungsbereiches
- GB-6313-1994-2010 Quellbach zum Appelbach östlich Hengstbacherhof
- GB-6313-1987-2010 Appelbach zwischen Gerbach und St. Alban
- GB-6313-1031-2010 Mittellauf des Baches aus 1015-2 westwärts Richtung St. Alban

Im Umfeld befinden sich weitere Biotopkomplexe. Einer dieser Komplexe grenzt westlich unmittelbar an den Geltungsbereich an.

- BK-6313-0504-2010 Kirchberg Südhang

In der Ortslage von St. Alban befinden sich zwei Naturdenkmäler.

- ND-7333-057 Linden auf dem Schulhof
- ND-7333-069 Winterlinde (*Tilia cordata*)

Eine nachteilige Betroffenheit der Schutzbereiche ist aufgrund des Anlagentypus nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

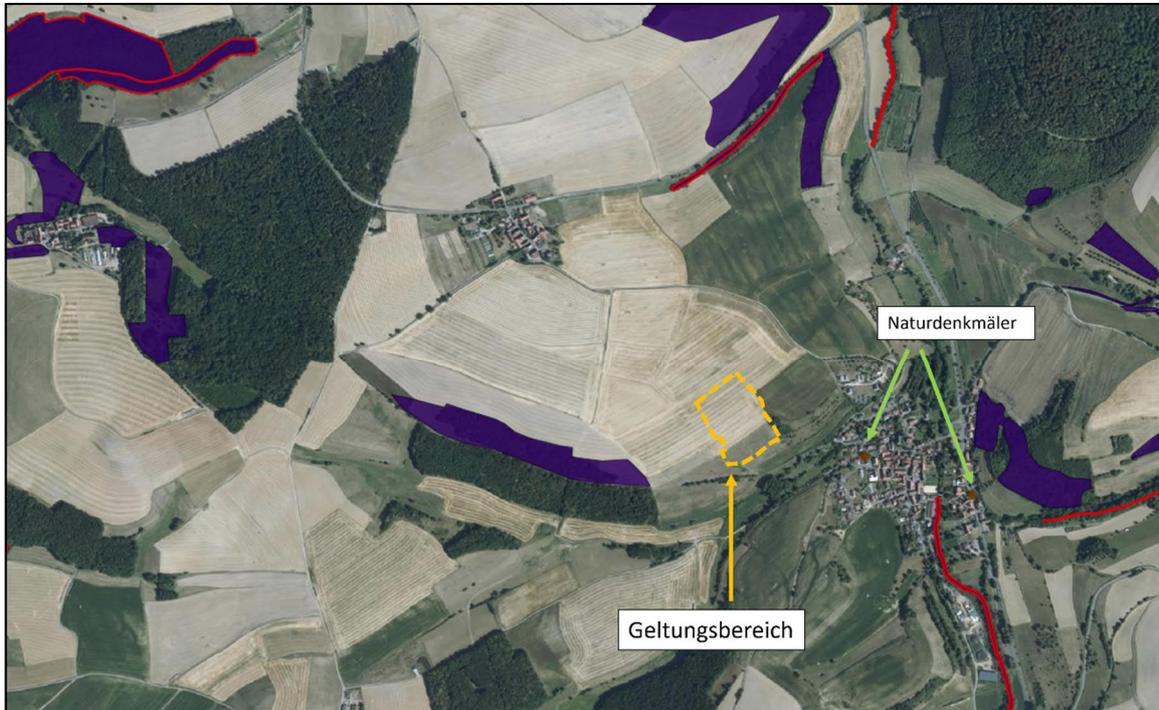


Abbildung 5 Schutzgebiete

Im Rahmen der Kartierungen zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass der südliche Teil des Geltungsbereiches eine Fläche gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG darstellt. Hier besteht eine Glatthaferwiese, welche sich über den Geltungsbereich hinaus nach Süden und Südwesten ausdehnt.

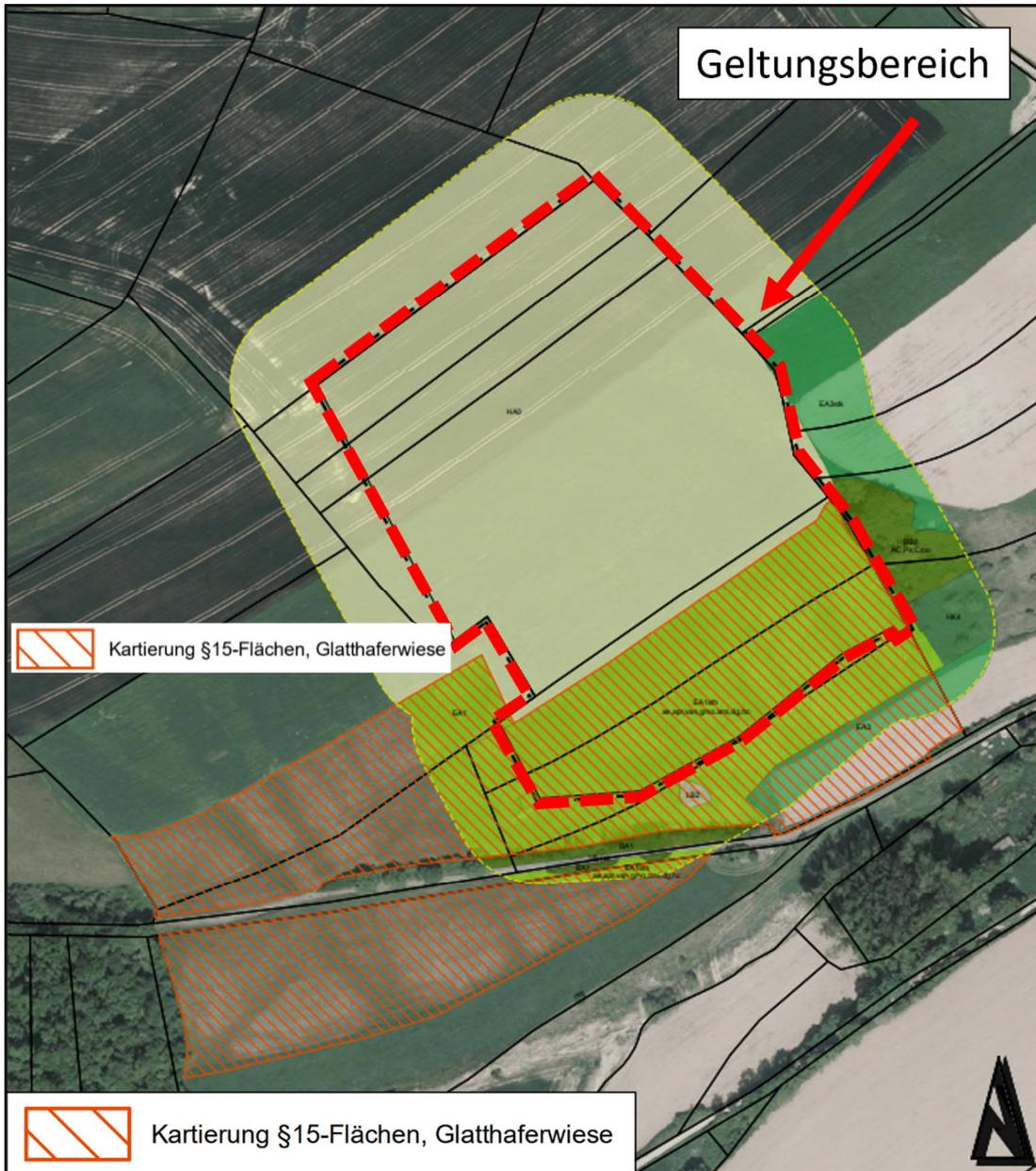


Abbildung 6 Pauschal geschützte Flächen



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer rund 4,3 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können. Dabei wird auf einen genügend großen Abstand zu den angrenzenden Gehölz- und Schutzgebietsflächen geachtet, um entsprechende Verschattungen durch die Gehölze zu vermeiden, um Schäden durch herabfallende Äste bei Starkwinderignissen zu vermeiden und die Schutzziele nicht zu gefährden.

Im Geltungsbereich werden Trafo und Übergabestationen erforderlich. Diese technischen Anlagen sollen mit einer Gesamtfläche von ca. 75 m² auf der Anlage errichtet werden. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation außerhalb im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich.

Die Photovoltaikmodule werden mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis 0,8 m bis maximal ca. 3,8 m über Grund errichtet. Die Nebenanlagen sind aufgrund der technischen Gegebenheiten bis zu einer Höhe von 4,0 m zugelassen. Diese werden auf verzinkten Stahlstützen befestigt, die in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker-/Grünland genutzt werden kann.

3.2 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zu I.2:

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis zu 3,8 m über der Geländeoberkante ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlagen) werden auf 4,0 m Höhe und insgesamt 75 m² begrenzt. Hier ist es möglich, alle notwendigen Installationen anzubringen. Diese maximale Kubatur stellt sicher, dass die Gebäude nicht übermäßig über andere bauliche Anlagen hinausragt und erhebliche negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) erzeugt.



Im Sondergebiet ist geplant, technische Anlagen für den Betrieb der PV-Anlage zu errichten.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.3:

Die maximal zu bebauende Fläche wird durch die Baugrenze dargestellt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Dadurch, dass die Flurstücksgrenzen nicht die maximale Ausdehnung darstellen, können die Eckpunkte zusätzlich durch (GPS)-Koordinaten ergänzt werden.

3.2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt (u. a. Lebensraum für Feldlerche) und Aspekte des Klimaschutzes (u. a. Vorbeugung zum Starkregenabfluss, Verdunstung) gewährleisten.

3.2.5 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen.

Im Rahmen der Umsetzung sind am östlichen Rand Gehölze zu pflanzen. Diese Eingrünung dient v. a. dem Landschaftsschutz, um die technische Anlage besser in die Umgebung zu integrieren. Diese Maßnahme dient langfristig aber auch dem Artenschutz und kann neue Habitate für u. a. Vögel und Insekten etablieren.

Die gesamte Anlage wird zudem begrünt, indem ein Extensivrasen entstehen soll. Die Fläche wird somit nur noch wenig genutzt und nicht gedüngt oder ähnliches. Langfristig soll die Fläche so gepflegt werden, dass hier die kartierten Feldlerchen weiterhin ausreichend Habitate vorfinden und die geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG erhalten und langfristig ausgebaut werden.

3.2.6 Externe Ausgleichsfläche

Gemeinde Rockenhausen, Gemarkung Rockenhausen, Flurstücke: 3092, 3095

Geplanter Umbau der Bestandsflächen:

- Entwicklung einer "Flachland-Mähwiese" im durchschnittlichen Erhaltungszustand (gemäß §15



- LNatSchG)
- Entwicklungsphase zwei bis drei Jahre
 - Entwicklungsphase:
 - Ansaat Regiosaatgut Mischung 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Magerrasen, 3 g/m² bis 5 g/m² (70 % Gräser, 30 % Kräuter)
 - 1. Schnitt ab 15.06. (ca. zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser)
 - Einhaltung einer Ruhepause von sechs bis acht Wochen zwischen 1. und 2. Schnitt
 - Erhaltungsphase:
 - zweischürige Mahd, Anforderungen siehe oben
 - keine Düngung, kein Umbruch, kein Pestizideinsatz



4. Erschließung

Um die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Weiter müssen zur Erreichbarkeit der Fläche zusätzliche Wege im direkten Umfeld angelegt werden.

Großräumig ist die Fläche über die L 400 und über die K 26 an das örtliche und regionale Verkehrsnetz angebunden. Der direkte Weg ist über die kleine Verbindungsstraße im Osten der Anlage zwischen Hengstbacherhof und St. Alban.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt. Die Planung und Umsetzung der Kabeltrasse erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens als eigenständiges Projekt.

Die interne Erschließung erfolgt über einen anzulegenden Weg (Schotterrassen). Dieser dient der Möglichkeit, die Nebenanlagen und die PV-Anlage für Wartungszwecke anzufahren.



5. Anderweitige Planungsalternativen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen sind keine Gebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

Aktuell wird ein Teilflächen-FNP für PV-Anlagenstandorte auf Ebene der Verbandsgemeinde entwickelt. Dieser befindet sich im Vorentwurfsstadium (Stand: Juli 2024). Aktuell deckt sich der geplante Geltungsbereich mit den Flächen des Teil-FNP.

Aus diesem Grund können und müssen mögliche Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gesucht werden, die besser geeignet sind als der derzeitige Vorhabenstandort. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Planwerke
 - a. Landesentwicklungsprogramm IV 2008
 - b. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012/2018
 - c. Flächennutzungsplan 1998

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler



- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Gemeinde St. Alban wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist Feld- und Wiesenfläche (rund 80 %²). Hiernach folgen Wälder und Siedlungsräume.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerbliche Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen.

Um die Nutzung von solarer Energie dennoch zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet großflächig als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden bestmöglich Flächen in den Seitentälern gesucht.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass die aktuelle Planung (im Rahmen des Bebauungsplanes) die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden. Die externe Zuwegung wurde im Rahmen der weiteren Planung vom Südwesten in den Osten verlegt. Somit können sensible Bereiche im Südwesten geschont und die interne Erschließung kann ebenfalls erheblich verkürzt werden.

² <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733307&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 02.12.2024





Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport), zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.



6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Umweltbelange

Im Rahmen der Planung wurden fünf Ortsbegehungen im Jahr 2022 von der igr GmbH im Untersuchungsraum mit entsprechender Biotoptypen- und Tierartenkartierung durchgeführt.

- 21.03.2022
- 14.04.2022
- 10.05.2022
- 04.06.2022
- 04.07.2022

Nachkartierungen u.a. zur Feldlerche, Rebhuhn und Eulen fanden im Frühjahr 2024 statt.

Hier wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereiches durch den Ackerbau geprägt wird. Der südliche Bereich wurde als Magerwiese (Glatthaferwiese) gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz kartiert. Zudem konnten randlich außerhalb des Geltungsbereiches mehrere Feldlerchenreviere kartiert werden.

Durch die spätere Umsetzung der PV-Anlage werden langfristig maximal rund 75 m² Fläche voll versiegelt. Die übrigen Flächen werden mit Extensivrasen versehen und sollen v. a. für die Feldlerche weiterhin ein Habitat darstellen und eine Magerwiese ausbilden.

Die Modulreihen werden mit einem lichten Abstand von rund 4,5 m errichtet. Hierdurch soll für eine ausreichende Belichtung der unter den Anlagen liegenden Wiesenflächen gesorgt werden.

Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung der Flächen vor und nach einem möglichen Eingriff sind im Umweltberichtes dargestellt.

Aktuell wird nicht von einer erheblichen, langfristigen Beeinträchtigung der im Umfeld lebenden Feldlerchen noch der Magerwiesen ausgegangen.

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

6.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).



Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code³ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁴ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 4,3 ha. Hierbei sind fünf unterschiedliche Flächennutzungen zu unterscheiden.

Tabelle 1 Flächennutzung im Geltungsbereich

Nutzungsart	Fläche [m ²]	Fläche [%]
Modultische (überschirmte Bereiche)	22.912	53,8
Zuwegung	844	2,0
Transformatorstation, u. a.	77	0,2
Freifläche	18.718	44,0
Einzäunung	Linienhaft (keine Fläche) -	
Gesamtfläche	42.551	100,0

*Die Differenz zu 100% ist durch Rundungsdifferenzen bedingt

³ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 03.03.2023.

⁴ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 03.03.2023.



7. Zusammenfassung

Die Gemeinde St. Alban beabsichtigt, am westlichen Ortsrand eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zwischen den Anlagen wird Platz geschaffen, um die Fläche zu begrünen und aufzulockern.

Die Fläche erhält keine interne Erschließung. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen weitestgehend über die naheliegenden Kreis- und Landesstraßen und den im Osten des Geltungsbereiches verlaufenden befestigten Weg erschlossen. Hierüber erfolgt ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr.

Aktuell wird die Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen; im Süden grenzen Bereiche mit einzelnen Waldbereichen an.

Es ist vorgesehen, den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft sowie bezüglich des flächendeckenden Artenschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Herstellung von Blühflächen auf bisheriger Ackerfläche zu realisieren.

Der Bebauungsplan wird aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der bestehende Flächennutzungsplan ist aus dem Jahr 1998 und weist nach derzeitigem Planungsstand keine Fläche für Photovoltaikanlagen aus. Aktuell befindet sich auf Ebene der Verbandsgemeinde ein Teilflächennutzungsplan Photovoltaik in Aufstellung, welcher die Planungsvoraussetzungen für PV-Anlagen schaffen soll.



8. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im August 2024

B. Sc. / Ing. Raumplanung
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn